

# Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt

Änderung vom 10. Januar 2017

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P162029

*beschliesst:*

## I.

Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt vom 25. September 2012 <sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission steht der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern bei deren Aufgabenerfüllung mit ihrem Fachwissen unterstützend zur Seite.

<sup>5</sup> Die Gleichstellungskommission kann Publikationen erstellen, Informationsveranstaltungen durchführen und Expertisen in Auftrag geben.

### **§ 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

### **§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

#### **Zusammensetzung und Wahl (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die 9 Mitglieder sowie das Präsidium und das Vize-Präsidium der Gleichstellungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass sich die Mitglieder hinsichtlich beruflicher Fachausrichtung ergänzen und über Sachkompetenz in Gleichstellungsfragen verfügen.

<sup>2</sup> Vor einer neuen Amtsperiode können die Sitze der Gleichstellungskommission öffentlich ausgeschrieben werden. Das zuständige Departement unterbreitet dem Regierungsrat Wahlvorschläge.

### **§ 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission koordiniert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Dr. Guy Morin  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

---

<sup>1)</sup> [SG 153.400](#)